

Einteilung der Weine

Ein Wein darf eine Qualitäts-Bezeichnung nur tragen, wenn er folgende Kriterien erfüllt:

- Tafelwein:

- nur aus empfohlene und zugelassene Rebsorten
- mindestens 8,5% Vol. Alkohol
- Gesamtsäuregehalt von mindesten 4,5 g/l
- Auf dem Etikett muss stehen:
 - Bezeichnung Tafelwein/Landwein
 - Nennvolumen z.B. 1,0l
 - Name des Abfüllers, Gemeinde (Ortsteil) seines Hauptsitzes bzw. tatsächlicher Abfüllort
- evtl. Verschnitt-Hinweis
- geerntet in, verarbeitet in, falls notwendig
- vorhandener Alkoholgehalt z.B. 8,5% Vol.
- Loskennzeichnung

- Landwein:

- ist qualitativ gehobener Tafelwein mit gebietstypischem Charakter
- nur aus Trauben des umschriebenen Anbaugebietes z.B. Pfälzer Landwein
- müssen der Geschmacksrichtung trocken oder halbtrocken entsprechen
- mindestens 0,5% Vol. Alkohol mehr als Tafelwein
- 19 Anbaugebiete festgelegt
- Etikett Angaben, siehe Tafelwein

- **Qualitätswein bestimmtes Anbaugebiet (Q.b.A.)** muss eine Prüfungsnummer tragen

Prüfungsnummern müssen beantragt werden und werden nur erteilt wenn:

- die Trauben ausschließlich von empfohlenen, zugelassenen Rebsorten der Art „Vitis vinifera“ stammen
- die Trauben in einem **einzigem Anbaugebiet** geerntet und grundsätzlich dort zu Qualitätswein verarbeitet worden sind
- der Most den gesetzlich festgelegten Mindestalkoholgehalt hat
- der Wein mindestens 9% Vol. Alkohol (= 71 g/l) hat
- kein konzentrierter Traubensaft zugesetzt oder der Most konzentriert wurde
- der Wein typisch in Aussehen, Geruch und Geschmack für die angegebene Rebe und Herkunft ist
- der Wein frei von Fehlern ist
- der Wein allen rechtlichen Bestimmungen entspricht
- auf dem Etikett muss stehen:
 - das bestimmte Anbaugebiet, im Ausland auch Staat
 - Bezeichnung, entweder Qualitätswein, Q.b.A., Qualitätswein mit Prädikat (z.B. Auslese)
 - Nennvolumen (z.B. 0,75l) und Loskennzeichnung
 - amtliche Prüfnummer und vorhandener Alkoholgehalt
 - Name des Abfüllers, Gemeinde (Ortsteil) seines Hauptsitzes bzw. tatsächlicher Abfüllort

- **Qualitätswein mit Prädikat**, muss beantragt werden, Prüfungsnummer wird amtlich erteilt

Voraussetzung für das Prädikat „Kabinett“:

- die Trauben ausschließlich von empfohlenen, zugelassenen Rebsorten der Art „Vitis vinifera“ stammen
- die Trauben in einem **einzigem Bereich** eines Anbaugebietes geerntet und grundsätzlich dort zu Qualitätswein mit Prädikat verarbeitet worden sind, die zu dem Bereich gehören
- der Wein mindestens 9% Vol. Alkohol (= 71 g/l) hat
- keine Alkoholhöhung vorgenommen wurde
- der Wein typisch in Aussehen, Geruch und Geschmack für die angegebene Rebe und Herkunft ist
- der Wein frei von Fehlern ist
- der Wein allen rechtlichen Bestimmungen entspricht
- der Wein darf erst ab dem 1. Jan. des auf die Ernte folgenden Jahres abgefüllt werden

Als Grundvoraussetzung für alle folgenden Prädikate gelten die des „Kabinetts“, jedoch dürfen diese erst ab dem 1. März des auf die Ernte folgenden Jahres abgefüllt werden und bestimmte Ausgangsmostgewichte vorweisen.

- Spätlese:** - Trauben dürfen erst im Vollreifen Zustand in einer späten Lese geerntet werden
- Auslese:** - es dürfen nur Vollreife oder edelfaule Trauben verwendet werden
- Beerenauslese:**
- es dürfen nur edelfaule oder wenigstens überreife Beeren verwendet werden
 - Trauben müssen alle von Hand gelesen werden
 - Mindestalkoholgehalt von 5,5 % Vol.
- Trockenbeerenauslese:**
- es dürfen nur weitgehend eingeschrumpfte, edelfaule Beeren verwendet werden
 - sollte wegen der Witterung oder einer besonderen Sorte keine Edelfäule eintreten genügt auch die überreife der Beeren
 - Trauben müssen alle von Hand gelesen werden
 - Mindestalkoholgehalt von 5,5 % Vol.
- Eiswein:**
- Trauben müssen bei der Lese und beim keltern noch gefroren sein (- 7 °C)
 - muss den für das Anbaugebiet festgelegten Mindestalkoholgehalt der Beerenauslese aufweisen
 - Landesregierung kann Handlese vorschreiben
 - Mindestalkoholgehalt von 5,5 % Vol.